

## Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der GWF AG - 04/2024

### 1. Allgemeiner Teil

#### 1.1 Prämissen

Die GWF AG (nachfolgend „Besteller“) strebt mit ihren Lieferanten ein gutes Einvernehmen an. Um seine Ziele zu erreichen, ist der Besteller auf flexible und qualitativ hochwertige Leistungen seiner Lieferanten angewiesen. Der Besteller möchte seine Lieferanten unterstützen und alle Möglichkeiten zur Optimierung nutzen, um ein bestmögliches Kosten-/Leistungsverhältnis zu erreichen. Vorschläge und Innovationen zu Kostensenkungspotentialen sollen von dem Lieferanten eingebracht werden. Um dies aktiv zu fördern, ist ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis Voraussetzung.

#### 1.2 Gültigkeit

##### 1.2.1 Ausschliesslichkeit

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend auch AEB genannt) gelten ausschliesslich; davon abweichende Bestimmungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Besteller. Sie sind Bestandteil aller Verträge und ergänzenden Bestimmungen, welche der Besteller mit dem Lieferanten abschliesst. Die Geltung allgemeiner Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird ungeachtet des Zeitpunkts des Vertragschlusses explizit ausgeschlossen.

##### 1.2.2 Unwirksamkeit entgegenstehender Bedingungen

Diesen AEB widersprechende Verkaufs- oder Lieferbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, auch wenn ihnen der Besteller nicht ausdrücklich widerspricht.

##### 1.2.3 Geltungsbereich

Diese AEB regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Lieferanten und Besteller. Sie beinhaltet Regelungen zur Herstellung und Lieferung der durch den Besteller bestellten Produkte oder Dienstleistungen gemäss vereinbarten Vorgaben, sowie zur Erstellung von Angeboten aufgrund seiner Anfragen. Des Weiteren regelt die AEB die generelle Zusammenarbeit, die Bestellprozesse und den Versand zwischen den Vertragsparteien.

### 1.3 Unterlieferanten

#### 1.3.1 Definition

Alle Geschäftspartner des Lieferanten (Händler, Zulieferer, Produzenten), die durch den Lieferanten in den Bestellprozess des Bestellers mit einbezogen werden und somit direkt oder indirekt für den Besteller eine Leistung erbringen, werden im Folgenden als Unterlieferanten bezeichnet.

#### 1.3.2 Informationspflichten

Sofern die Aufträge durch den Lieferanten an Unterlieferanten zur Be- oder Weiterverarbeitung vergeben werden, kann der Besteller zusätzliche Informationen einfordern.

#### 1.3.3 Ausdehnung Geheimhaltungsverpflichtung

Die Parteien sind verpflichtet, vertrauliche Informationen ausschliesslich für die in der Präambel genannten Zwecke der gemeinsamen Zusammenarbeit zu verwenden. Die vertraulichen Informationen dürfen ohne die schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei nicht kopiert, reproduziert, übermittelt, mitgeteilt oder auf andere Weise anderen Personen und Unternehmen zugänglich gemacht werden. Ebenso ist die Verwendung der vertraulichen Informationen für andere als die gemeinsame Zusammenarbeit betreffende Zwecke, verboten.

#### 1.3.4 Ausdehnung des Geltungsbereichs

Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche Verpflichtungen die den Lieferanten betreffen, auch auf seine etwaigen Unterlieferanten zu überbinden.

Insbesondere sind die Geheimhaltungspflichten des Lieferanten gemäss Ziffer 2.1 dieser AEB auf die Unterlieferanten zu überbinden. Ungeachtet dessen haftet der Lieferant gegenüber dem Besteller für sämtliche Verpflichtungen der Unterlieferanten.

## 2. Rechtliche Regelungen

### 2.1 Geheimhaltung

#### 2.1.1 Geheimhaltungspflichten

Die Parteien verpflichten sich, sämtliche von der anderen Partei zur Verfügung gestellten Informationen, Aufzeichnungen, Zeichnungen, Skizzen, Pflichtenheftdaten und übrige Datenträger geheim zu halten, Dritten nicht zugänglich zu machen und insbesondere nicht zu eigenem Wettbewerbszweck zu verwenden, es sei denn es liegt die ausdrückliche, schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei vor. Die Unterlagen dienen ausschliesslich zur Herstellung und Lieferung des Bestellgegenstandes.

#### 2.1.2 Eigentumsrechte

Alle zur Verfügung gestellten Unterlagen, Zeichnungen, Muster, sowie davon abgeleitete Details, werden dem Lieferanten leihweise zur Verfügung gestellt und bleiben Eigentum des Bestellers. Sie dürfen weder kopiert noch Dritten direkt oder indirekt zugänglich gemacht werden. Der Lieferant erkennt an, dass alle Rechte an den Informationen bei dem Besteller verbleiben, insbesondere bezüglich des Erwerbs von gewerblichen Schutzrechten (Immateriälgüter- und Leistungsschutzrechte sowie Anwartschaften auf solche). Ebenso wenig wird der Lieferant vertrauliche Informationen der Öffentlichkeit bekannt machen, so dass sie zum „Stand der Technik“ werden. Der Besteller behält sich das geistige Eigentum an überlassenen Zeichnungen, Spezifikationen, Dokumenten, Modellen etc. vor. Kopien dürfen nur insoweit gefertigt werden, als dies zur Herstellung bzw. Leistung der von dem Besteller in Auftrag gegebenen Produkte und Dienstleistungen unerlässlich ist.

#### 2.1.3 Herausgabeverpflichtung

Der Lieferant ist verpflichtet, jederzeit auf Verlangen oder bei Nichtzustandekommen der Lieferung alle erhaltenen Unterlagen einschliesslich etwaiger gefertigter Kopien herauszugeben. Digital gespeicherte Unterlagen sind auf Verlangen des Bestellers zu löschen. Die Löschung ist im Anschluss dem Besteller zu bestätigen.

#### 2.1.4 Ausdehnung auf Mitarbeiter usw.

Der Lieferant verpflichtet sich ferner, seine Mitarbeiter, Organe und Hilfspersonen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten – auch für die Zeit nach deren Ausscheiden aus der Firma – in diese Geheimhaltungsverpflichtung einzubeziehen.

#### 2.1.5 Schadenersatz

Im Falle von Verletzungen dieser Geheimhaltungsverpflichtung schuldet der Lieferant Schadenersatz. Der Besteller behält sich zudem strafrechtliche Schritte vor.

#### 2.1.6 Ablauf Geheimhaltungsverpflichtung

Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt nicht mit Abwicklung

der Lieferung bzw. Leistung. Sie entfällt erst nach Ablauf von vier (4) Jahren, gerechnet ab der jeweiligen Auftragserteilung.

## 2.2 Schutzrechte

### 2.2.1 Keine Verletzung von Schutzrechten

Der Lieferant garantiert, dass durch die Lieferung und Benutzung der bestellten Produkte und Dienstleistungen durch den Besteller oder seine Kunden keine Urheberrechte und anderen Schutzrechten (namentlich Immaterialgüterrechte) Dritter (folgend „Schutzrechte“ genannt), insbesondere Patente, Marken und sonstige Kennzeichen, Namensrechte oder Gebrauchsmuster verletzt werden.

### 2.2.2 Freistellung von Schutzverletzung

Darüber hinaus ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller in diesem Zusammenhang von allen Ansprüchen Dritter aus der Verletzung fremder Schutzrechte schadlos zu halten. Das umfasst: vollumfänglicher Ersatz des dem Besteller entstandenen Schadens, als Partei oder (Neben-)Intervenient in einen allfälligen, gegen den Besteller eingeleiteten Prozess eintreten sowie Übernahme allfälliger dem Besteller entstehenden Anwalts- und Gerichtskosten (vgl. auch Ziffer 2.2.3). Diese Pflicht gilt nicht, wenn es sich um Produkte oder Dienstleistungen handelt, die nach spezifischen Vorgaben vom Besteller exklusiv für den Besteller hergestellt werden.

### 2.2.3 Gerichtliche Klärungen

Der Besteller wird sich gegen von Dritten behauptete Rechtsverletzungen nach seinem Ermessen zur Wehr setzen. Der Lieferant stellt den Besteller von allen sich ergebenden Ansprüchen Dritter frei, unter Umständen durch Prozesseintritt, und ersetzt ihm alle entstandenen Aufwendungen, einschliesslich Anwaltskosten.

## 2.3 Gewährleistungen

### 2.3.1 Werkstoffauswahl/Produktion

Der Lieferant garantiert die Verwendung von einwandfreiem Material und richtiger Werkstoffauswahl gemäss den vereinbarten Spezifikationen. Des Weiteren haftet er für die sachgemässe Herstellung und die Beachtung der von dem Besteller vorgeschriebenen technischen Daten und Toleranzen gemäss den vertraglich vereinbarten Spezifikationen.

Stellt der Lieferant Abweichungen zu den Spezifikationen des Bestellers fest, hat er ihn unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, insbesondere wenn er dadurch in Lieferverzug geraten kann.

### 2.3.2 Gewährleistung

Der Lieferant übernimmt unter Berücksichtigung von Ziffer 2.3.5. für seine Lieferungen und Leistungen für die Dauer der gesetzlichen Verjährungsfrist, bei Kaufverträgen ab der Lieferung oder bei Werkverträgen ab der Abnahme, Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand keine körperlichen oder rechtlichen Mängel aufweist, die den vorausgesetzten Gebrauch oder Betrieb aufheben oder mindern, und, dass der Gegenstand sämtliche zugesicherten, vereinbarten und angegebenen Eigenschaften aufweist.

### 2.3.3 Mängelrüge und Verantwortung des Lieferanten

Wenn Abweichungen an den Spezifikationen oder sonstige Mängel durch den Besteller erkannt werden, hat der Besteller das Recht, eine Mängelrüge gegenüber dem Lieferanten zu erheben. Die Mängelrüge ist innert 30 Tagen ab Erkennung des Mangels dem Lieferanten zuzustellen. Die Mängelrüge kann mündlich, per E-Mail oder Briefpost erfolgen.

Grundsätzlich stehen dem Besteller sämtliche Gewährleistungsrechte gemäss Gesetz offen. Grundsätzlich, sofern der Besteller nichts anderes mitteilt, gilt: Für Produkte, welche innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist infolge von Material-, Produktions-, Konstruktionsfehlern oder durch mangelhafte Lieferung oder Leistung unbrauchbar oder schadhafte werden, hat der Lieferant unverzüglich eine Nachbesserung zu leisten oder auf seine Kosten zu ersetzen. Das Gleiche gilt, wenn die gelieferten Produkte nicht die vereinbarte Beschaffenheit besitzen. Darüber hinaus behält sich der Besteller das Recht vor, die ihm weitergehenden gesetzlichen Ansprüche geltend zu machen. Bei versteckten Mängeln fängt die vorstehende Frist im Zeitpunkt der Erkennung des Mangels an zu laufen.

### 2.3.4 Rückgriffsansprüche

Die Verjährung der Gewährleistungsansprüche des Bestellers gegen den Lieferanten wegen sachlichen oder rechtlichen Mängeln einer an einem Endkunden verkauften neu hergestellten Sache, tritt mit Ablauf von 10 Jahren ein. Der Lieferant akzeptiert diese Verlängerung der gesetzlichen Verjährungsfrist explizit (vgl. insb. Art. 210 Abs. 1 und Art. 370 Abs. 3 OR). Schadenersatzansprüche bleiben vorenthalten.

### 2.3.5 Reparatur auf Kosten des Lieferanten

In dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr akuter Gefahren oder zur Vermeidung übermässiger Schäden oder bei Säumigkeit des Lieferanten in der Beseitigung von Mängeln, kann der Besteller die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigen. Dies gilt auch, wenn der Liefertermin überschritten wurde.

## 2.4 Haftung

### 2.4.1 Ansprüche aus der Produkthaftung und Freistellung

Ansprüche des Bestellers aus der Produkthaftung sowie aus sonstigen gesetzlichen Bestimmungen bleiben ausdrücklich vorbehalten. Für den Fall, dass der Besteller von einem Kunden oder einem sonstigen Dritten wegen eines Produktschadens in Anspruch genommen wird – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund –, verpflichtet sich der Lieferant, den Besteller von derartigen, berechtigterweise erhobenen Ansprüchen insoweit freizustellen, als der Lieferant die Schadensursache zu vertreten hat. In diesem Zusammenhang übernimmt der Lieferant alle Kosten und Aufwendungen – wie z.

B. Transport-, Ein- und Ausbaurkosten – einschliesslich aller Rechtsverfolgungs-, Anwalts- und Prozesskosten. Insbesondere verpflichtet sich der Lieferant, bei gegen den Besteller eingeleiteten Zivilverfahren aus Produkthaftung dem Prozess als Partei oder (Neben-)Intervenient beizutreten. Sind sich der Besteller und der Lieferant über die Verantwortlichkeit des Lieferanten nicht einig, so ist der Lieferant dennoch zur Prozessintervention verpflichtet. Für die Kosten- und Schadensübernahme verpflichten sich die Parteien, im Anschluss eine gemeinsame Mediationsverfahren durchzuführen.

### 2.4.2 Rückrufaktionen

Rückrufaktionen, die der Lieferant oder seine durch ihn einbezogenen Unterlieferanten zu verantworten haben, sind durch den Lieferanten und auf eigene Kosten und unter Schadloshaltung des Bestellers durchzuführen.

### 2.4.3 Versicherung

Der Lieferant verpflichtet sich, auf eigene Kosten, zur Abdeckung der Haftung eine ausreichende, weltweit gültige (inkl. USA und Kanada) Haftpflicht- einschliesslich Produkthaftpflichtversicherung abzuschliessen, welche eine Deckung von

mindestens EUR 10 Mio. pro Schadensfall vorsieht. Auf Verlangen des Bestellers wird der Lieferant gegenüber dem Besteller einen entsprechenden Nachweis führen.

## 2.5 Auditierung

### 2.5.1 Kooperation

Der Lieferant führt ein Managementsystem nach ISO 9001 und erklärt sich bereit, bei Bedarf durch den Besteller oder einer vom Besteller bezeichneten Firma auditieren zu lassen (Lieferantenaudit). Die Einhaltung der Normen ISO14001 und ISO 45001 sind ebenso einzuhalten und im Rahmen einer kontinuierlichen Verbesserung voranzutreiben.

### 2.5.2 Vertraulichkeit

Der Besteller verpflichtet sich gegenüber dem Lieferanten bei der Auditierung gewonnene Informationen vertraulich zu behandeln. Dasselbe gilt auch, wenn eine Auditierung beim Untertierlieferanten durchgeführt wird.

## 2.6 Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an vom Lieferanten hergestellten Produkten und Halbfabrikaten geht mit Übergabe bzw. Lieferung an den Besteller über. Der Eigentumsübergang erfolgt unabhängig davon, ob der Kaufpreis bereits (teilweise oder vollständig) bezahlt oder noch gar nicht bezahlt worden ist. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Produkte berechtigt. Die Eigentumsansprüche des Lieferanten werden dadurch nicht verletzt.

## 2.7 Einstehen für Rechtskonformität

Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Produkte im Zeitpunkt der Lieferung allen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, insbesondere den Sicherheitsstandards in Gesetzen und Verordnungen entsprechen, die in den Mitgliedstaaten der EU sowie in der Schweiz gelten. Der Lieferant hat den Besteller auf geplante Rechtsänderungen aufmerksam zu machen, die Einfluss auf die Verwendung der Produkte haben können, es sei denn es handelt sich um Produkte oder Dienstleistungen, die nach spezifischen Vorgaben vom Besteller exklusiv für den Besteller hergestellt werden.

## 2.8 UN Global Compact

Der Besteller verpflichtet sich gemäss dem Mindeststandard United Nation Global Compact tätig zu sein und erwartet die Einhaltung dieser Standards ebenso vom Lieferanten. Bei Nichteinhaltung von UN Global Compact behält sich der Besteller vor, von seinem Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten, ohne dass dem Lieferanten dadurch ein Regressanspruch entsteht.

## 2.9 Material compliance

Der Lieferant muss im Hinblick auf die RoHS und REACH Anforderungen die neuesten gültigen EU-Richtlinien und -Verordnungen befolgen. Der Lieferant muss angemessene Prozesse einsetzen, um sicherzustellen, dass er im Falle von Änderungen an oder Aktualisierungen von RoHS und REACH Anforderungen über aktuelle Informationen verfügt. Der Lieferant stellt auf Anforderung von GWF die passenden Konformitäts-erklärungen zur Verfügung.

## 2.10 Verpackungen

Der Lieferant ist verpflichtet, die anwendbaren Verpackungsbestimmungen einzuhalten. Er stellt den Besteller vollumfänglich von etwaigen Schadensersatzansprüchen frei, die von Drittpersonen in diesem Zusammenhang gegen den Besteller

geltend gemacht werden. Der Besteller vereinbart mit dem Lieferanten im Bedarfsfall spezifische Verpackungsbestimmungen und Produktlabels, die kostenfrei vom Lieferanten beigestellt werden.

## 3. Bestellungen

### 3.1 Angebot

Der Lieferant hat sich im Angebot bezüglich Menge und Beschaffenheit genau an die unverbindliche Anfrage des Bestellers zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Das Angebot erfolgt für den Besteller kostenlos.

### 3.2 Preise

Der Lieferant und der Besteller sind bestrebt, durch kontinuierliche Prozessverbesserungen die Material- und Fertigungskosten zu senken und darauf basierend die Preise zu verhandeln. Die gemeinsame Preisvereinbarung hat im 4. Quartal mit einer Vorankündigung von drei (3) Monaten zu erfolgen. Die verhandelten Preise gelten jeweils fix für ein Jahr im Voraus. Alternativ können Projektpreise vereinbart werden.

Für den Fall, dass sich die Parteien nicht über einen angemessenen Preis einigen können, entscheidet ein von der zuständigen Internationalen Handelskammer benannter Schiedsgutachter mit verbindlicher Wirkung für und gegen die Parteien.

### 3.3 Bestellsannahme

Jede Bestellung des Bestellers ist vom Lieferanten schriftlich innerhalb von drei (3) Werktagen unter Angabe eines kalendermässig bestimmten Liefertermins zu bestätigen. Geht die Bestätigung nicht innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Bestellung beim Besteller ein, so ist der Besteller an die Bestellung nicht mehr gebunden. Änderungen, Abweichungen und Ergänzungen der Bestellung durch den Lieferanten bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Bestellers. Andernfalls ist diese ungültig.

### 3.4 Lieferbedingungen

#### 3.4.1 Incoterms

Die Kosten für Transport, Einfuhr und Verzollungen sowie der Gefahrenübergang richten sich nach der jeweils konkret zu vereinbarenden Incoterm-Klausel gemäss den weltweit gültigen Incoterms 2020 der International Chamber of Commerce.

#### 3.4.2 Teillieferungen

Teillieferungen sind nur mit vorherigem schriftlichen Einverständnis des Bestellers gestattet und als solche eindeutig zu kennzeichnen.

#### 3.4.3 Lieferfrist und -termine

Lieferfristen und -termine sind stets verbindlich und zwingend einzuhalten. Die Lieferfrist beginnt mit dem Bestelltage. Vereinbarte Liefertermine gelten als Verfalltag. Der Lieferant kommt demnach bei Nichteinhalten des vereinbarten Liefertermins ohne weiteres in Verzug.

#### 3.4.4 Konventionalstrafe

Tritt Verzug (Ziffer 3.4.3) ein, so schuldet der Lieferant eine Konventionalstrafe in der Höhe von zwei (2) Prozent des jeweiligen netto Vertragsvolumens pro Verspätungswoche, höchstens aber zehn (10) Prozent des jeweiligen netto Vertragsvolumens. Als Verspätungswoche gilt jede Kalenderwoche nach dem vereinbarten Liefertermin. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Anbieter nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen.

tungen; insbesondere hat er die Leistung nach wie vor zu erbringen und der Besteller kann die entsprechende Erfüllung fordern. Die Geltendmachung von Schadenersatz bleibt dem Besteller vorbehalten. Bei Vorliegen höherer Gewalt (vgl. Ziffer 3.5) tritt die Konventionalstrafe ausser Kraft.

### 3.4.5 Informationspflicht

Sobald der Lieferant annehmen kann und muss, dass ihm die Lieferung ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig gelingen wird, hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich dem Besteller anzuzeigen.

### 3.4.6 Sonderrücktrittsrecht

Der Besteller behält sich vor, ab einer Verspätung von mehr als vier (4) Wochen, gerechnet ab dem vereinbarten Liefertermin, von dem Vertrag zurückzutreten. Dieser Rücktritt entbindet den Lieferanten nicht von seiner Haftung für einen durch die verspätete Lieferung bei dem Besteller entstandenen Schaden. Für den Fall, dass die Lieferüberschreitung aufgrund höherer Gewalt, welche der Risikosphäre des Lieferanten zuzuordnen ist, kann der Besteller ebenfalls nach Massgabe vorstehende Regelung vom Verträge zurücktreten.

In beiden Fällen stehen dem Lieferanten keine Ansprüche auf Entschädigung wegen des von dem Besteller ausgeübten Rücktrittsrechts zu.

## 3.5 Höhere Gewalt

### 3.5.1 Grundlagen

Jede Partei ist berechtigt, die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten soweit einzustellen, als die Erfüllung durch höheren Gewalt (ganz oder teilweise) unmöglich wird. Höhere Gewalt liegt vor, falls ein ausserhalb des Einflussbereiches einer oder beider Vertragsparteien liegendes Ereignis (ausgelöst durch die Natur oder Handlungen Dritter) eine oder beide Vertragsparteien an der Vertragserfüllung ganz oder teilweise hindert oder diese verunmöglicht (z.B. Naturkatastrophen wie Erdbeben, Tsunami, Waldbrände; Kriege; bewaffnete Aufstände; Terrorakte; die Öffentlichkeit betreffende Streiks und Blockaden). Höhere Gewalt liegt nicht vor, falls das Ereignis oder Ereignisse solcher Art bei der zu erwartenden, geschäftlichen Vorsicht hätten vorausgesehen werden können und gegen solche Ereignisse, bei Vertragsschluss oder später, geeignete und zumutbare Massnahmen hätten ergriffen werden können, um diese ganz oder mindestens teilweise abzuwenden. Nicht als höhere Gewalt gelten zum Beispiel Streiks im Betrieb einer Vertragspartei, Pandemien und Epidemien

### 3.5.2 Erforderliche Massnahmen

Der sich auf höhere Gewalt berufende Lieferant hat den Besteller unverzüglich nach Bekanntwerden telefonisch und innerhalb von zwei (2) Werktagen schriftlich vom Eintritt und – sofern möglich – dem voraussichtlichen Ende eines solchen Umstandes in Kenntnis zu setzen.

## 3.6 Rechnungen/Zahlungen

### 3.6.1 Formelle Rechnungsanforderungen

Für jede Lieferung oder Leistung ist eine Rechnung in Form eines PDFs per E-Mail an buchhaltung@gwf.ch zu versenden. Rechnungen in elektronischer Form (sog. eBilling) werden nicht akzeptiert.

Rechnungen müssen im Wortlaut mit den Bestellbezeichnungen übereinstimmen. In allen Schriftstücken des Lieferanten,

insbesondere in Lieferscheinen und Rechnungen, sind für die bestellten Artikel folgenden Daten anzugeben:

- a. Name und Anschrift des Bestellers
- b. Datum des Auftrages
- c. Bestellnummer des Bestellers
- d. Kontaktperson des Bestellers
- e. Artikelnummer und Artikelbezeichnung
- f. Name und Anschrift des Lieferanten
- g. Umsatzsteuernummer des Lieferanten

Ergänzende Anforderungen an die Rechnungen (und Lieferscheine) können separat verlangt werden.

### 3.6.2 Fehlerhafte Rechnungen

Rechnungen, welche nicht alle diese Angaben enthalten, begründen keine Fälligkeit und können vom Besteller jederzeit zurückgesandt werden. Im letzteren Fall beginnt die Fälligkeit erst mit dem Eingang der richtig gestellten Rechnung. Fehlende Lieferpapiere, Eingang bei einer anderen als der genannten Lieferadresse, unvollständige Angaben bzw. Fehler verzögern den Lauf der Zahlungsfrist um so viele Tage, wie zur Behebung der Mängel, die vom Lieferanten verursacht wurden, gebraucht werden. Die zur Mängelbehebung notwendige Zeit ist in der Mahnbuchhaltung des Lieferanten zu berücksichtigen. Beanstandete Rechnungen sind aus der Mahnbuchhaltung des Lieferanten zu nehmen. Rechnungen werden nur zur Bezahlung freigegeben, wenn die Qualitätsanforderungen für alle Positionen derselben Rechnung erfüllt sind.

### 3.6.3 Teilrechnungen

Teilrechnungen sind nur möglich, wenn entsprechende Teillieferungen ausdrücklich durch den Besteller akzeptiert wurden.

### 3.6.4 Mangelhafte Lieferungen

Bei mangelhafter Lieferung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemässen Erfüllung zurückzuhalten,

und zwar ohne Verlust von Rabatten, Skonti und ähnlichen Zahlungsvergünstigungen.

### 3.6.5 Zahlungsfrist

Die Frist für die Bezahlung der Rechnung beginnt mit dem auf den postalischen oder elektronischen Zugang einer ordnungsgemässen, prüfbareren Rechnung oder mit der Übernahme der Produkte bzw. Dienstleistungen folgenden Werktag, je nachdem, welches Datum das Spätere ist.

Bei vorzeitiger Abnahme von Lieferungen beginnt die Zahlungsfrist erst ab bestellungsgemässem Liefertermin oder ab Rechnungseingang zu laufen, je nachdem, welches Datum das Spätere ist.

### 3.6.6 Zahlungskonditionen

Die Zahlungskonditionen werden separat ausgehandelt und sind auf der Bestellung ersichtlich. Sind keine Zahlungskonditionen verhandelt, gelten folgende Zahlungskonditionen:

30 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder 60 Tage netto.

Der Zeitpunkt der Zahlung hat auf die Gewährleistung des Lieferanten und auf das Rügerecht gem. Ziffer 2.3.3 keinen Einfluss.

## 4. Versand

### 4.1 Briefe/Rechnungen

In Briefen, Versandanzeigen, Rechnungen usw. sind stets Abteilung, Briefzeichen, Nummer und Tag des Bestellbriefes anzugeben. Jede einzelne Bestellung ist im ganzen Schriftver-

kehr (Briefe, Versandanzeigen, Rechnungen usw.) getrennt zu behandeln. Versand der Rechnungen an: buchhaltung@gwf.ch

## 4.2 Ursprungsnachweis

Auf der Auftragsbestätigung sowie auf der Rechnung ist dem Besteller der Ursprung der Produkte mitzuteilen. Bei Lieferung der Produkte muss der Ursprung durch eine Lieferantenerklärung nach Verordnung EU 952/2013 nachgewiesen werden. Hierzu notwendig sind mindestens die Zolltarifnummer und das Ursprungsland. Der präferenzielle Ursprung ist nach Möglichkeit zu verleihen.

Je nach Verwendung und Versand der Produkte ins Ausland, kann der Besteller weitere Informationen auf der Rechnung beantragen bzw. verlangen.

## 4.3 Lieferung

### 4.3.1 Kennzeichnung

Jeder Sendung muss der dazugehörige Lieferschein ohne Preisangabe beigelegt sein. Es muss angegeben sein, aus wie vielen Versandeinheiten die gesamte Sendung besteht. Das Packstück mit dem Lieferschein muss deutlich gekennzeichnet sein.

Weitere Details sind der Lieferantenanforderung zu entnehmen.

### 4.3.2 Haftung für Lieferkosten

Der Lieferant haftet dem Besteller für Schäden, die dem Besteller dadurch erwachsen, dass der Lieferant nicht nach den vorstehenden Bestimmungen und Liefervorschriften verfahren ist. Alle Sendungen, die aus vorgenanntem Grunde nicht übernommen werden können, lagern so lange auf Kosten und Gefahr des Lieferanten bei dem Besteller, bis durch Einsendung ordnungsgemässer Papiere und Nachbesserung aller die Lieferung betreffende Mängel eine reibungslose Abwicklung des Geschäftsvorganges möglich ist.

Die Pflicht zur Prüfung der gelieferten Produkte besteht erst mit ihrer vollständig eingetretenen Prüffähigkeit.

## 5. Schlussbestimmungen

### 5.1 Änderungen der AEB und vertraglicher

**Vereinbarungen** Für den Lieferanten gilt jeweils die Version der AEB, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses zum Vertragsbestandteil erklärt worden sind. Das heisst, nachträgliche Änderungen der AEB durch den Besteller gelten für den Lieferanten nicht, ausser er akzeptiert die Änderungen ausdrücklich.

### 5.2 Ungültigkeit einzelner Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser AEB oder einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Besteller und dem Lieferanten unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anwendbares Recht Auf die vertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien findet ausschliesslich Schweizer Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes Anwendung (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf).

### 5.3 Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist die Stadt Luzern, Schweiz.